

- TOP 8
(Stavo TOP 6) Ergänzung zum Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Festplatzes Ober-Roden, Bebauungsplanentwurf "An der Rodau"
Vorlage: VO/0076/15-1
- TOP 9
(Stavo TOP 7) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings" (Teilräumige Änderung des Bebauungsplans A 21.2)
Vorlage: VO/0141_1/15
- TOP 9.1
(Stavo TOP 7.1) Änderungsantrag der FDP-Fraktion: "Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings" (Teilräumige Änderung des Bebauungsplans A 21.2) - (größflächiger) Einzelhandel"
Vorlage: FDP/0159/15
- TOP 9.2
(Stavo TOP 7.2) Änderungsantrag der SPD-Fraktion: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings"
Vorlage: SPD/0162/15
- TOP 10
(Stavo TOP 8) Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 283, Marie-Curie-Straße 2, 1.028 m²
Vorlage: VO/0170/15
- TOP 11
(Stavo TOP 9) Entschuldungsfonds - Bericht erstes Halbjahr 2015
Vorlage: VO/0174/15
- TOP 12
(Stavo TOP 10) Jahresabschluss 2014
Vorlage: VO/0182/15
- TOP 13
(Stavo TOP 11) Jahresabschluss 2014 der Kommunalen Betriebe der Stadt Rödermark **-T.V.-**
Vorlage: VO/0185/15
- TOP 14
(Stavo TOP 12) Neukalkulation der Abfallgebühr für die Jahre 2015 bis 2017 und Änderung der Abfallsatzung **-T.V.-**
Vorlage: VO/0186/15
- TOP 15
(Stavo TOP 13) Antrag der SPD-Fraktion: Gesamt-Konzept zum Abbau des Sanierungsstaus bei den städtischen Straßen
Vorlage: SPD/0190/15
- TOP 16
(Stavo TOP 14) Antrag der SPD-Fraktion: Linksabbiegerspur Odenwaldstraße/Rödermarkring
Vorlage: SPD/0191/15
- TOP 17
Berichts Antrag der SPD-Fraktion: Zins- und Schuldenmanagement der Stadt
Vorlage: SPD/0192/15

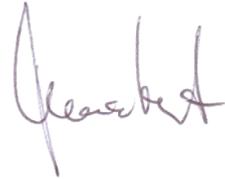
TOP 18 Berichts Antrag der SPD-Fraktion: Mängelmelder Internetseite Stadt
Rödermark
Vorlage: SPD/0193/15

TOP 19 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

TOP 20 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R. -



gez. Armin Lauer

Arne Breustedt

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

Ein Konzept zu entwickeln, den ehemaligen Verlauf der Rodau in Ober-Roden und ehemaliger Mühlgräben sowie Mühlen mittels geeigneter Hinweismedien deutlich zu machen. Historische und technische Besonderheiten und Entwicklungen sind darzustellen.

Ein Konzept zu entwickeln, den heutigen Verlauf der Rodau in Ober-Roden für die Bevölkerung erlebbarer zu machen. In die Betrachtung ist der Bereich zwischen der S-Bahn Linie im Osten und dem Beginn der Kanalisierung westlich der Rilkestraße einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0040/15 AZ: I/6/4/640-602 Datum: 25.02.2015 Verfasser: By
Antrag auf Aufhebung der "Förderrichtlinien Passiv- und Nullenergiehaus" und Beschluss der neuen Förderrichtlinie "Klimaschutz im Wohnbau"	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
02.03.2015	Magistrat
13.07.2015	Magistrat
20.07.2015	Magistrat
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Seit Inkrafttreten der Förderrichtlinie (Juni 2011) wurden finanzielle Mittel in Höhe von 46.905 € in 2013 und 37.410 € in 2014 zur Förderung eines verbesserten Energiezustandes verausgabt. Mit insgesamt 12 bewilligten Förderungen im Passivhausbereich und 4 im Null-Energiehausbereich wurde die gewünschte Wirkung entfaltet. Zwischenzeitlich haben sich jedoch verschiedene Rahmenbedingungen (Novellierung EnEV 01.05.2014; KfW-Förderung) verändert. Darüber hinaus wird in Fachkreisen zunehmend kontrovers über die Förderung des Standards „Passivhaus“ diskutiert, da bereits das „KfW40 Effizienzhaus“ ein sehr niedriges Verbrauchsniveau festlegt und somit ein hohes CO₂-Einsparpotenzial besitzt. Daher stellt sich die Frage, ob die Förderrichtlinie der Stadt in der aktuellen Ausführung mit Blick auf die CO₂-Wirksamkeit seiner Lenkungswirkung noch gerecht wird.

Vor dem Hintergrund des Vorgenannten wird vorgeschlagen, in Zukunft nicht mehr den Passiv- und Nullenergiestandard, sondern nur noch den KfW-Effizienzhaus 40 als Standard zu fördern. Des Weiteren könnte die Förderhöhe – auch im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage – reduziert werden, ohne dass die Anreiz- und Lenkungswirkung verloren geht. Von derzeit 15 € und 25 € pro m² Grundstücksfläche, auf 10 € pro m². Falls die dadurch gewonnenen finanziellen Mittel auch in Zukunft bereits gestellt werden könnten, sollten diese vorrangig nicht als Anreiz für Neubauten, sondern die energetische Sanierung von Altbauten Verwendung finden, da hier nach Aussage des Klimaschutzkonzeptes mit der größten CO₂-Einsparung zu rechnen ist. Hierzu ergeht jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine separate Beschlussvorlage.

In der vorliegend vorgestellten Förderrichtlinie für Neubauten auf städtischen Grundstücken sollte folgende Festlegung getroffen werden.

Förderfähige Wohngebäude müssen dem Mindeststandard eines KfW-40 Effizienzhaus (Definition der KfW-Bank, bezogen auf die bei Antragstellung aktuell gültige EnEV) entsprechen. Die neue Förderrichtlinie tritt, im Falle des positiven Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Vorhaben auf bereits zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung veräußerten Grundstücken werden bis 31.12.2017 nach den „Förderrichtlinien Passiv- und

Nullenergiehaus“ gefördert. Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung mit vollständigen Unterlagen bis spätestens 30.09.2017. Grund für diese Übergangsregelung ist die Tatsache, dass die Grundstückskäufer bei ihrer Finanzierungsplanung die Förderung möglicherweise mit eingeplant haben (Vertrauensschutz).

Während die Förderrichtlinie alter und neuer Prägung auf die Bebauung von städtischen Grundstücken abzielt, sollte in Zukunft gemäß dem Klimaschutzkonzept die energetische Ertüchtigung von Altbauten unterstützt werden, da hier das größte CO₂-Einsparpotenzial zu erwarten ist. Zusätzlich soll ein Preis für energieeffizientes Bauen (Neubau & Bestand) ausgelobt werden. Förderfähig nach der neuen Förderrichtlinie ist wie bisher der Neubau von Wohngebäuden bei Verkauf von städtischen Grundstücken.

Beschlussvorschlag:

1. Die aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 2011 beschlossene „Förderrichtlinien für Passiv- und Nullenergiehaus“ wird aufgehoben.
2. Vorhaben auf bereits zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung veräußerten Grundstücken werden bis 31.12.2017 nach den bisherigen „Förderrichtlinien Passiv- und Nullenergiehaus“ gefördert.
3. Die in der Anlage beigefügte „Förderrichtlinie Klimaschutz im Wohnbau“ wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Für die Förderung von Passiv- und Nullenergiehäusern stehen im Doppelhaushalt 2015/2016, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, jährlich jeweils 75.000 € bereit (Sachkonto 717808, Kostenstelle 881000, Produkt 14.1.01).

/He, 08.07.15

Anlagen

Förderrichtlinien Klimaschutz im Wohnbau

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... fördert die Stadt Rödermark auf den Wohnbaugrundstücken, welche von der Stadt ab dem ... veräußert werden, den Neubau von Wohngebäuden, die mindestens dem Standard eines „KfW-40 Effizienzhaus“ entsprechen. Die Förderung beträgt 10 € pro m². Berechnungsgrundlage ist die gesamte Grundstücksgröße des Bauplatzes und nicht nur die überbaute Fläche. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück (Miteigentumsanteile nach Wohnungseigentumsgesetz/WEG) ergibt sich der Förderbetrag für das jeweilige Einzelvorhaben aus dem Verhältnis des Miteigentumsanteils zum Gesamteigentum.

Ob das Grundstück für die Errichtung eines „KfW-40 Effizienzhaus“ geeignet ist, muss der Käufer selbst prüfen. Die Stadt Rödermark übernimmt keine Gewähr dafür, dass auf dem veräußerten Grundstück die Errichtung eines Hauses mit dem Standard „KfW-40 Effizienzhaus“ oder besser möglich ist.

Die Förderung erfolgt nach Realisierung des Hausbaus auf der Basis verschiedener vom Antragsteller einzureichender Unterlagen. Zur Kontrolle können stichprobenhaft Vor-Ort-Termine stattfinden.

Nachweis Niedrigenergiehaus

Die Einhaltung des o. g. Energie-Standards kann durch den EnEV-Nachweis (in der jeweils gültigen Fassung der EnEV zum Zeitpunkt der Antragstellung) und einer Kopie des KfW-Verwendungsnachweises des jeweiligen Sachverständigen erfolgen.

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0076/15-1 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 06.09.2015 Verfasser: K
--------------------------	--

Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss

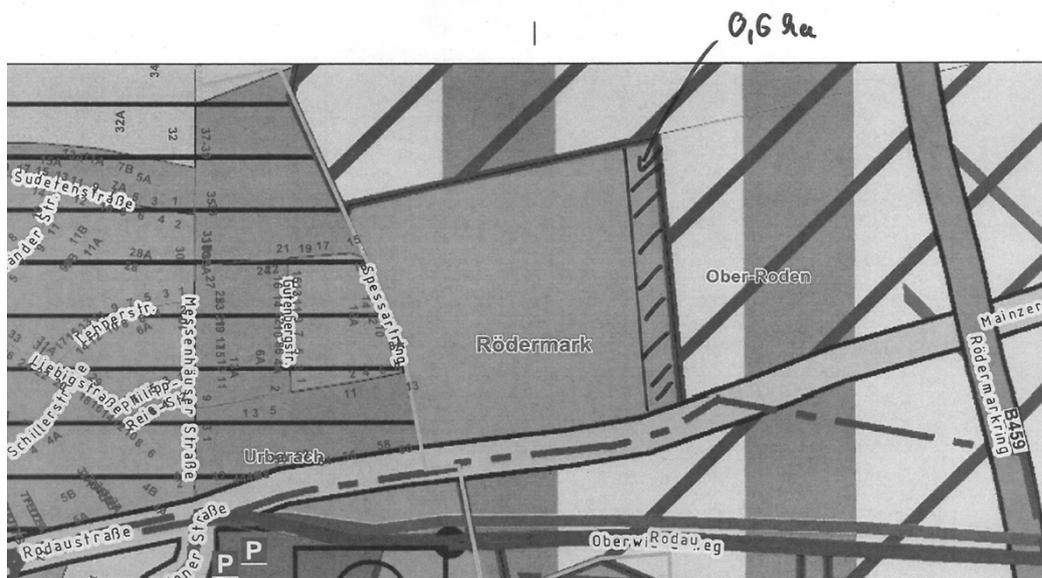
Ergänzung zum Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Festplatzes Ober-Roden, Bebauungsplanentwurf "An der Rodau"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
14.09.2015	Magistrat
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Da sich bei den weiteren Planungen ergeben hat, dass die Flächengröße für Wohnbauland aller Voraussicht nach > 0,5 ha liegen wird, wird vom Regionalverband auf der Basis der Richtlinie zum Flächenausgleich für Änderungsverfahren am Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) die Rücknahme einer Wohn- oder Gewerbelandzuwachsfläche an anderer Stelle im Stadtgebiet gefordert. Der notwendige Ausgleich liegt bei 0,6 ha, da bei der Berechnung auch weitere Flächen am Festplatz mit hinzugezogen werden müssen. Für den Flächenausgleich bietet sich die Wohnbauwachsfläche östlich des Spessartings am Rande Urberachs an, da eine dortige Entwicklung nicht prioritär verfolgt wird und die Standortverhältnisse aufgrund von Grundwasser- und Stauwassereinflüssen für eine Baugebietsentwicklung eher schwierig sind. Die Rücknahme soll als schmales Nord-Süd-orientiertes „Band“ an der östlichen Seite dieser RegFNP-Wohnbauwachsfläche erfolgen.



Beschlussvorschlag:

Der regionalplanerische Flächenausgleich für die zukünftigen Wohnbauflächen im Bebauungsplangebiet „An der Rodau“ soll über die RegFNP-Wohnbauzuwachsfläche östlich des Spessartings in Urberach erfolgen. Die notwendigen 0,6 ha sollen als „schmales Band“ an der östlichen Seite dieser Fläche herausgenommen werden. Es wird ein entsprechend modifizierter Antrag auf Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans beim Regionalverband gestellt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA/Nein

Anlagen

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0141_1/15 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 07.09.2015 Verfasser: K
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings" (Teilräumige Änderung des Bebauungsplans A 21.2)	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
08.09.2015	Magistrat
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll das im Bereich der Straßen Rödermarkring, Senefelder Straße und Odenwaldstraße entstandene Nebeneinander von Einzelhandelsbetrieben und gewerblichen Nutzungen bauleitplanerisch geordnet werden. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen die bestehenden und weiteren zukünftigen Nutzungen bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert bzw. fortentwickelt werden.

Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, in dessen Geltungsbereich die Einzelhandelsstruktur zu optimieren und Ansiedlungsflächen für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe zu schützen. Bei den Einzelhandelsnutzungen sollen moderate Verkaufsflächenerweiterungen geprüft und unter Fortführung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt gegebenenfalls festgesetzt werden. Das Bebauungsplangebiet umgebende gewerbliche Umfeld soll darüber hinaus vor negativen Auswirkungen einer ungeordneten Entwicklung bewahrt werden. Die Kommune nimmt damit ihre im Baugesetzbuch verankerten Möglichkeiten zur Feinsteuerung von Gebietsentwicklungen wahr.

Die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nach Maßgabe der städtebaulichen Erforderlichkeit an den Bestand und die oben genannten Ziele sowie an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen angepasst.

Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans A 21.5 „Nördlich des Rödermarkrings“ liegt im Rödermarker Stadtteil Ober-Roden und umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an den Rödermarkring. In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung schließen sich an das Plangebiet gewerbliche und industrielle Nutzungen an.

Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Im Bereich der Straßen Rödermarkring, Senefelder Straße und Odenwaldstraße sind in der Vergangenheit, räumlich konzentriert, verschiedene Einzelhandelsbetriebe entstanden, so dass entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes A 21.2 von 1984, der hier Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO₁₉₆₈ festsetzt, Teile des damaligen Plangebietes nicht mehr nur dem produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbe sowie gewerbegebietstypischen Nutzungen vorbehalten sind, sondern sich nunmehr als Häufung von Einzelhandelsbetrieben in autokundenorientierter Lage darstellen. So findet sich neben Lebensmittelmärkten der Firmen Aldi Süd, Lidl und Netto auch ein Getränkemarkt, während in einem bislang ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzten Bereich von verschiedenen Vorhabenträgern die Errichtung weiterer Einzelhandelsbetriebe geplant ist.

Die Stadt Rödermark beschäftigt sich gegenwärtig unter anderem im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“ mit der bauleitplanerischen Sicherung gewerblich-industriell geprägter Bereiche, innerhalb derer die bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen nicht mehr als ausreichend erachtet werden, die künftige städtebauliche Entwicklung nach Maßgabe der stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen zu steuern. Ferner besteht ein kommunales Einzelhandelskonzept, demzufolge Schwerpunkte einzelhandelsrelevanter Nutzungen und Angebote auf die städtebaulich integrierten Lagen konzentriert werden sollen und mithin die Grundversorgung im Nahbereich und nicht vorrangig in autokundenorientierter Lage gestärkt werden soll.

Vor diesem Hintergrund zeichnet sich im Bereich des Plangebietes eine Entwicklung ab, die einer bauleitplanerischen Ordnung bedarf, zumal die ansässigen Betriebe überwiegend Verkaufsflächen oberhalb der Grenze zur Großflächigkeit aufweisen und demnach grundsätzlich nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig wären. Da jedoch nicht nur die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes A 21.2 von 1984 erkennbar nicht mehr dazu geeignet sind, eine weitere Verfestigung eines Versorgungsstandortes in städtebaulich nur teilintegrierter Lage zumindest steuern zu können und es gleichzeitig das städtebauliche Ziel der Stadt Rödermark ist, Flächen innerhalb von Gewerbegebieten auch entsprechenden gewerbegebietstypischen Nutzungen vorzubehalten, soll eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das entstandene Nebeneinander von Einzelhandelsbetrieben und gewerblichen Nutzungen bauleitplanerisch geordnet werden. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden die bestehenden Nutzungen bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert bzw. behutsam fortentwickelt.

Nach jetzigem Sachstand ist die Ansiedlung eines Drogeriemarktes auf dem Grundstück, auf dem derzeit eine Druckerei betrieben wird, in der Größenordnung von ca. 650 m² Verkaufsfläche gebietsverträglich, allerdings vorbehaltlich der genaueren Prüfung der verkehrlichen Belange. Zur Abklärung dieser Fragestellung hat der Vorhabenträger ein Verkehrsgutachten beauftragt, dessen Ergebnisse bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 06.10.2015 vorliegen werden.

Planungsgrundlagen

Der Regionale Flächennutzungsplan weist für das Gebiet gewerbliche Bauflächen (Bestand) aus. Einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 bedarf es vorliegend nach derzeitigem Sachstand im Vorfeld nicht, da im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes

abweicht, auch aufgestellt werden darf, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird. Eine entsprechende Berichtigung kann, sofern dies erforderlich werden sollte, seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nachträglich durchgeführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 enthaltenen raumordnerischen Zielvorgaben insbesondere zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe zu beachten und im Rahmen der Bauleitplanung zu würdigen. Nach dieser Maßgabe soll der Ansiedlung von Einzelhandel in peripheren, gewerblichen Lagen entgegengewirkt werden.

Das Plangebiet war auch bisher schon überplant und zwar als Gewerbegebiet. Einzelhandelsnutzungen waren durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548) geändert worden ist, die Aufstellung des Bebauungsplans A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings" (Abgrenzung siehe nachstehend).

Planungsziel ist es, Ansiedlungsflächen für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe zu sichern, das gewerbliche Umfeld vor negativen Auswirkungen einer ungeordneten Entwicklung zu schützen und eine behutsame Weiterentwicklung der Struktur des Gebietes, insbesondere im Hinblick auf die Einzelhandelsnutzungen, und zwar unter Fortführung des bestehenden Einzelhandelskonzepts, zu verfolgen. Nach jetzigem Sachstand ist die Ansiedlung eines Drogeriemarktes in der Größenordnung von ca. 650 m² Verkaufsfläche gebietsverträglich, allerdings vorbehaltlich der genaueren Prüfung der verkehrlichen Belange. Wenn die verkehrlichen Belange zufriedenstellend geklärt bzw. etwaige Problematiken gelöst werden können, wird eine solche Ansiedlung unterstützt. (Aktualisierung erfolgt zur Sitzung)

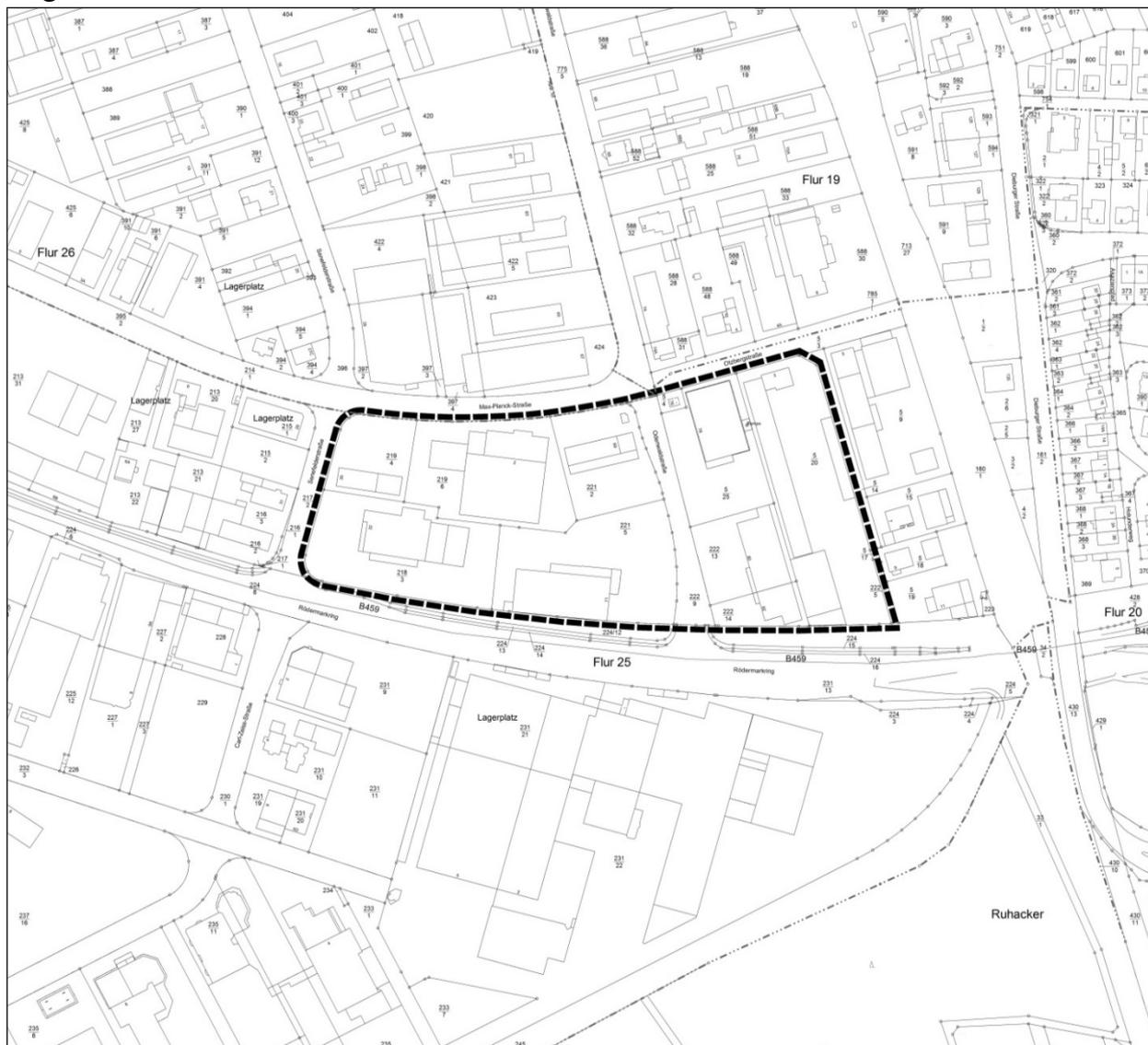
Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem geplanten Geltungsbereich ergeben, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Holger Fischer aus Linden beauftragt.

Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 21.5 „Nördlich des Rödermarkrings“



genordet, ohne Maßstab

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

9.1

	<p>Datum: 16.07.2015</p> <p>Antragsteller: FDP-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Tobias Kruger</i> <i>Dr. Rüdiger Werner</i></p>										
<p>Antrag der FDP-Fraktion: "Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings" (Teilräumige Änderung des Bebauungsplans A 21.2) - (größflächiger) Einzelhandel" (Änderungsantrag)</p>											
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>21.07.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>23.09.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>24.09.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>06.10.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll das im Bereich der Straßen Rödermarkring, Senefelder Straße und Odenwaldstraße entstandene Nebeneinander von Einzelhandelsbetrieben und gewerblichen Nutzungen bauleitplanerisch geordnet werden. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen die bestehenden Nutzungen bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert und harmonisierend fortgeschrieben werden. Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, in dessen Geltungsbereich, angepasst an die faktische Entwicklung des Gebietes in den vergangenen Jahren, großflächigen Einzelhandel planerisch zu sichern und festzulegen. Die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nach Maßgabe der städtebaulichen Erforderlichkeit an das zukünftige Planziel sowie an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen angepasst.

Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans A 21.5 „Nördlich des Rödermarkrings“ liegt im Rödermarker Stadtteil Ober-Roden und umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha. Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an den Rödermarkring. In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung schließen sich an das Plangebiet gewerbliche und industrielle Nutzungen an.

Planungsgrundlagen

Der Regionale Flächennutzungsplan weist für das Gebiet gewerbliche Bauflächen (Bestand) aus. Einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 bedarf es vorliegend nicht, da im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden darf,

bevor der Flächennutzungsplan geändert wird. Eine entsprechende Berichtigung kann, sofern dies erforderlich werden sollte, seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nachträglich durchgeführt werden. Das Plangebiet war auch bisher schon überplant und zwar als Gewerbegebiet. Einzelhandelsnutzungen waren durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Zur Sicherung der Planung soll eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen werden

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. S. 1548) geändert worden ist, die Aufstellung des Bebauungsplans A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings" (Abgrenzung siehe Ursprungsantrag).

Planungsziel ist es, Ansiedlungsflächen für (großflächigen) Einzelhandel festzuschreiben und damit der tatsächlichen Gebietsentwicklung (80% sind bereits jetzt (großflächiger) Einzelhandel) und der entsprechenden Nutzungsnachfrage durch die Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem geplanten Geltungsbereich ergeben, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Holger Fischer aus Linden beauftragt.

Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

9.2

	<p>Datum: 21.07.2015</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i> <i>Armin Lauer</i></p>										
<p>Antrag der SPD-Fraktion: Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings" (Änderungsantrag)</p>											
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>21.07.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>23.09.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>24.09.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>06.10.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>										
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie										
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

Sachverhalt/Begründung:

Erfolgt mündlich.

Beschlussvorschlag:

Als Planungsziel wird beschlossen:

Planungsziel ist in geringem Umfang die Ansiedlung von weiteren Einzelhandelsunternehmungen zu ermöglichen und Ansiedlungen im Nachbarbereich zu verhindern.

Die genaueren Steuerungsziele ergeben sich im weiteren Verlauf des Bauleitverfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0170/15 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 11.08.2015 Verfasser: Gr
Verkauf des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 283, Marie-Curie-Straße 2, 1.028 m²	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.08.2015	Magistrat
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die in der Anlage genannten Interessenten beantragen den Erwerb des Grundstücks Marie-Curie-Straße 2 in der Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 283 mit 1.028 m². Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes B32 „An den Rennwiesen“. Der betreffende Bereich ist als Mischgebiet ausgewiesen, d.h. eine zusätzliche gewerbliche Nutzung ist nachzuweisen.



Die Interessenten planen die Errichtung eines Doppelhauses mit jeweils einer Wohnung und einem gewerblichen Anteil. Eine Interessentin ist Ärztin und plant, im Haus eine kleine Praxis einzurichten. Ein Interessent plant den gewerbsmäßigen Verkauf von Brennholz, wobei nur die Büroräume für den Vertrieb und eine geringe Lagerkapazität auf der Kauffläche nachgewiesen werden. Eine Verarbeitung vor Ort ist unzulässig.

Für den gewerblichen Anteil werden jeweils die entsprechenden Stellplätze, zusätzlich zu den für die Wohnungen erforderlichen Stellplätzen, nachgewiesen.

Der Kaufpreis für die Fläche von 1.028 m² beträgt 330,00 €/m² inklusive Erschließungskosten, insgesamt 339.240,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt 58.464,07 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 14.212,10 € und dem Erschließungsbeitrag von ca. 44.251,97 €.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Im Kaufvertrag wird der Hinweis mit aufgenommen, dass es sich bei dem Grundstück um eine Fläche im Mischgebiet handelt, auf der eine gewerbliche Nutzung nachzuweisen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Marie-Curie-Straße 2 in der Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 283 mit 1.028 m² an die in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 330,00 €/m², insgesamt 339.240,00 €.

Alle im Zuge des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Im Kaufvertrag wird der Hinweis mit aufgenommen, dass es sich bei dem Grundstück um eine Fläche im Mischgebiet handelt, auf der eine gewerbliche Nutzung nachzuweisen ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 283 beträgt 44.689,34 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 58.464,07 € beläuft sich der Ertrag für den Ergebnishaushalt auf 236.086,59 €.
/12.08.2015 Mur

Anlagen

Vorstellung Interessenten

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0174/15 AZ: Datum: 18.08.2015 Verfasser: Mur, Bi
Entschuldungsfonds - Bericht erstes Halbjahr 2015	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
14.09.2015	Magistrat
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Schutzschirmgesetz und die zugehörige Verordnung sehen vor, dass alle Schutzschirmkommunen zweimal jährlich über den Erfolg ihrer Konsolidierungsmaßnahmen zu berichten haben. Zum 31.08.2015 ist über das erste Halbjahr 2015 zu berichten.

Anlage 1 bildet den Zielerreichungsgrad des bisherigen Konsolidierungszeitraums inkl. Hochrechnung auf das Jahresende 2015 ab. Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Konsolidierungspfad für 2015 aus heutiger Sicht eingehalten werden kann. Es wird eine Verbesserung des im Haushaltsplan veranschlagten ordentlichen Ergebnisses (4.157.700 €) um rund 87.000 € erwartet.

Der Zielerreichungsgrad aller von der Stadtverordnetenversammlung bis 2015 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ist in Anlage 2 dargestellt. Gemäß Schutzschirmverordnung ist der Halbjahreswert auf das Jahresende hochzurechnen (oder zu prognostizieren).

Da in der üblichen jahresbezogenen Darstellung vorgezogene oder geschobene Maßnahmen nicht verständlich abgebildet werden können, werden erstmals die Maßnahmen und deren Konsolidierungsergebnis der Jahre 2013 bis 2015 zusammengefasst dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zu den Konsolidierungsmaßnahmen für das 1. Halbjahr 2015 (prognostiziert auf das Jahresende 2015) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen

1. Bericht Einhaltung vertraglich vereinbarter Konsolidierungspfad
2. Defizitabbau 2013 bis 2015

Bericht 1. Halbjahr 2015

Berichtsblatt zur Einhaltung des vertraglich vereinbarten Konsolidierungspfades (Werte in € je Einwohner)

Produktbereich	2013	Status	2014	Status	2015	Status	2016	Status	2017	Status	2018	Status	2019	Status	2020	Status
	lt. Vertrag	gepr.RE	lt. Vertrag	gepr.RE	lt. Vertrag	akt.Hochrg	lt. Vertrag	Ansatz	lt. Vertrag	Ansatz	lt. Vertrag	Ansatz	lt. Vertrag	Ansatz	lt. Vertrag	Ansatz
1. Innere Verwaltung	-133,05	-127,07	-128,37	-123,69	-126,09	-126,20	-123,33	-129,13	-120,39	-126,16	-116,36	-123,27	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sicherheit und Ordnung	-78,58	-77,54	-76,24	-78,14	-75,59	-80,75	-75,09	-81,72	-73,35	-80,26	-70,67	-78,20	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Schulträgeraufgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Kultur und Wissenschaft	-128,99	-122,18	-120,30	-123,75	-114,00	-125,99	-101,99	-124,24	-77,37	-101,01	-55,62	-80,42	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Soziale Leistungen	-23,54	-23,96	-22,02	-20,10	-21,84	-20,34	-22,27	-22,86	-22,70	-22,19	-23,12	-22,66	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-315,40	-271,98	-301,27	-298,06	-294,36	-343,57	-287,49	-372,47	-292,01	-373,19	-297,05	-382,18	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Gesundheitsdienste	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Sportförderung	-43,15	-44,70	-43,19	-35,30	-43,23	-45,60	-43,27	-42,22	-43,31	-41,32	-43,35	-41,23	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Räuml. Planung / Entwickl. Geoinfo.	-5,46	-2,58	-5,03	-4,99	-4,59	-5,72	-3,75	-5,24	-3,49	-4,96	-3,23	-4,70	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bauen und Wohnen	-10,31	-12,23	-10,59	-8,89	-10,46	-10,00	-10,19	-10,36	-10,31	-10,51	-10,42	-10,73	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Ver- und Entsorgung	38,04	37,57	38,04	34,92	38,04	36,92	38,04	37,57	38,04	37,57	38,04	37,57	0,00	0,00	0,00	0,00
12. Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-121,70	-113,85	-109,02	-110,88	-94,03	-109,29	-87,07	-104,28	-88,91	-105,65	-90,12	-107,13	0,00	0,00	0,00	0,00
13. Natur- und Landschaftspflege	-27,75	-23,75	-22,67	-22,23	-19,67	-20,79	-18,55	-22,11	-19,34	-22,96	-20,10	-23,90	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Umweltschutz	-2,24	-1,78	-2,30	-1,97	-2,35	-2,08	-2,40	-2,45	-2,45	-2,51	-2,50	-2,57	0,00	0,00	0,00	0,00
15. Wirtschaft und Tourismus	-9,10	-8,19	-8,53	-8,44	-8,51	-8,91	-8,59	-9,15	-8,75	-9,31	-8,92	-9,55	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Allgemeine Finanzwirtschaft	576,33	559,38	588,18	653,97	615,89	704,89	643,80	792,63	687,97	826,81	717,01	859,19	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe ordentliches Ergebnis	-284,90	-232,86	-223,31	-147,55	-160,79	-157,43	-102,15	-96,03	-36,37	-35,65	13,59	10,22	0,00	0,00	0,00	0,00
Abweichung vom vertraglich vereinbarten ordentlichen Ergebnis		52,04		75,76		3,36		6,12		0,72		-3,37		0,00		0,00

Anlage zu TOP 11

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungsvorgabe 2013 - 2015	2013	2014	2015	Konsolidierungsergebnis
1 Organisation und Gremien						
	Reduzierung der Aufwendungen für Fortbildung	7.500		14.933	6.000	20.933
	Reduzierung der Mittel für Fachliteratur und Zeitungen	5.000		5.339		5.339
	Reduzierung Ausstattungsgegenstände und Büromaterial	4.500		22.799	11.340	34.139
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	91.000		604	47.165	47.769
1.2 Organisation und Personal						
	Reduzierung der Aufwendungen für Personaleinstellungen	2.000			5.000	5.000
	Reduzierung Veranstaltungen der Belegschaft	2.000		1.848		1.848
	Reduzierung Sachaufwand für Veranstaltungen	550		336		336
	Kündigung von Mitgliedschaften und Reduzierung Ehrengaben	5.000				0
1.3 Gremien-Büro und Zentrale Dienste						
	Abschaffung von zwei Dienstfahrzeugen	6.000		4.170		4.170
	Reduzierung der Mittel für Treibstoff	1.000		1.090		1.090
	Reduzierung der Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit	1.500		241		241
	Reduzierung der Mittel für Gästebewirtung	640		1.173		1.173
	Reduzierung Sachaufwand des Seniorenbeirates	1.000		1.500		1.500
	Reduzierung der Mittel für Dienstreisen von Mandatsträgern	1.000		1.500		1.500
	Reduzierung der Mittel für Ehrengaben an Bürger	4.000		5.836		5.836
	Reduzierung Getränke und Lebensmittel bei Veranstaltungen	4.000		4.566		4.566
1.4 Tul						
	Reduzierung für Internetpräsenz der Stadt Rödermark	2.500		3.251		3.251
1.5 Standesamt						
	Einnahmeerhöhung im Bereich Friedhof	50.000				0
	Einnahmeerhöhung Verwaltungsgebühren Standesamt	4.500		1.506		1.506
1.6 Brandschutz						
	Reduzierung der Mittel für die Instandhaltung von Fahrzeugen	1.000		2.603		2.603
	Erhöhung Feuerwehrgebühren	40.000		20.312		20.312
	Einnahmeerhöhung durch Zuweisungen des Landkreises	5.000				0
2 Finanzen						
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	5.800			4.670	4.670
2.1 Finanzverwaltung, Controlling						
	Einsparung beim Sachaufwand	21.500		32.896		32.896
	Personalreduzierung	36.871		29.221	35.276	64.497
2.2 Finanzbuchhaltung						
	Einsparung beim Sachaufwand	10.750				0
	Personalreduzierung	36.871		7.715		7.715
2.3 Steuerverwaltung						
	Einsparung beim Sachaufwand	10.750		13.670		13.670
3 Öffentliche Ordnung						
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	10.600		3.217	9.247	12.464
3.1 Bürgerbüro						
	weniger Fortbildung	3.000		6.654		6.654
	Fachliteratur einmalig	500		2.253		2.253
	Reisekosten	500		1.448		1.448
	Wegfall der Rentenberatung	65.497	46.160	19.337		65.497
	Europawahlen	2.500		30.411		30.411
3.2 Öffentliche Sicherheit und Ordnung						
	Ringmaster	9.500				0
	Freiwilliger Polizeidienst	3.500		2.087		2.087
	Personalreduzierung	31.934	103.759			103.759

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungsvorgabe 2013 - 2015	2013	2014	2015	Konsolidierungsergebnis
3.3 Verkehr						
	Kosten Dienst- und Schutzkleidung	3.000		4.845		4.845
	Personalreduzierung	50.200		47.800		47.800
	Erstattung Abschleppunternehmen	2.000		6.055		6.055
	Privatisierung der stationären Geschwindigkeitsüberwachung	20.000				0
	Stadtbus	90.000		94.000		94.000
	Bahnhof Direkt / Mobil Bon	11.500		8.332		8.332
	Fahrplanheft	8.500		8.000		8.000
4 Kinder, Jugend u. Senioren						
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	118.800		773		773
04.1.01 Krabbelgruppen						
	Erhöhung des Elternanteils für Krabbelgruppen	11.136	6.331			6.331
	Mehreinnahmen U3 HessKiFöG	12.370				0
04.1.02 Kindergarten						
	Erhöhung Elternanteil Halbtagsplatz	57.488	51.614			51.614
	Erhöhung Elternanteil 14:00 Uhr	38.443	44.632			44.632
	Erhöhung Elternanteil Ganztagsplatz	82.174	90.357			90.357
	Erhöhung Elternanteil Schulkindbetreuung	14.364	9.038			9.038
	Zuzahlung Elternanteil 3. Kita-Jahr	29.616	3.292			3.292
	Standard Gruppengröße 25 Kinder Taubhaus	16.200				0
	Anrechnung der BP mit 10 Wo./Std.	100.977	86.171			86.171
	Mehreinnahmen Kita HessKiFöG	129.128				0
	Mehreinnahmen Migration und Sprachförderung HessKiFöG	3.000				0
	Mehreinnahmen Integrationsplätze nach HessKiFöG	7.000				0
	Erhöhung Sozialstaffel	50.000				0
	Reduzierung der Personalkosten (Nichtfachkräfte)	35.000				0
	Teilreduzierung der Freistellung Leiterinnen auf 60%	140.400				0
04.1.04 Mittagsverpflegung						
	Erhöhung Essensgebühren um 10 € bei städt. Einrichtungen	63.000				0
	Mehrkosten beim Essen	456				0
	Wegfall der 3er Pauschale beim Essen	12.240			5.040	5.040
	Städt. Entlastung Kath. Kitas	4.200				0
	U3 Einrichtungen Essensplätze	9.000				0
	Schulkindbetreuung	10.200				0
	Optimierung der Essensversorgung	60.000				0
04.1.05 Einrichtungen freier Träger						
	Entlastung d. Erhöhung Elternanteil Kita	44.250	68.528			68.528
	Entlastung d. Erhöhung Elternanteil U3	48.384	74.000			74.000
	Entlastung d. Erhöhung Elternanteil Schulkindbetreuung	31.664	9.363			9.363
	Änderung Gruppengröße von 10 auf 12	56.160				0
	Einsparungen bei freien Trägern U3 wegen HessKiFöG	128.300				0
	Einsparungen bei Kath. Kitas wegen HessKiFöG	40.000		26.945		26.945
04.1.06 Familienservice RömKids						
	Personalreduzierung	4.400		4.400		4.400
4.2 Jugend						
	Personalreduzierung	25.900		16.420	17.215	33.635
	Reduzierung Berufspraktikant(in)	23.500	44.659			44.659
	Erhöhung Teilnehmergebühren Ferienmaßnahmen	4.700			4.700	4.700
	Vermietungen (Klettert.,Tonstudio,Kinderwaldst.,JUZ)	2.000			2.000	2.000

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungsvorgabe 2013 - 2015	2013	2014	2015	Konsolidierungsergebnis
4.3 Senioren, Sozialer Dienst						
	Personalreduzierung	31.700		31.700		31.700
	Reduzierung bei Seniorenschiffahrt	4.000			2.450	2.450
	Reduzierung bei Seniorenweihnachtsfeier	3.000				0
	Personalreduzierung	9.200		9.200		9.200
5 Kultur, Vereine, Ehrenamt						
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	176.000		18.018		18.018
5.1 Kultur						
	Beendigung Vertragsverhältnis Programmchef Kulturhalle	18.500	10.831	8.500		19.331
	Personalreduzierung	25.800		25.800		25.800
	Reduzierung des städt. Kulturprogramms	25.000		18.983		18.983
5.2 Vereine, Ehrenamt						
	Reduzierung der Bücherei Urberach	9.000				0
	Reduzierung Vereinsförderung	120.000		50.477		50.477
	Reduzierung Betriebskostenzuschuss Badehaus	50.000		50.000		50.000
	Reduzierung Zuschuss Musikschule	5.000			5.000	5.000
	Reduzierung Aufwand KBR Adventsmärkte & Beleuchtung	18.500				0
	Reduzierung Aufwand KBR Rathaussturm, Rosenmontagszug	5.000				0
6 Bauverwaltung						
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	4.400			13.270	13.270
	Personalreduzierung	45.600				0
6.1 Stadtplanung						
	Einschränkung städtebaulicher Planungen	30.000		15.976	45.000	60.976
	Reduzierung Orts und Regionalplanung	25.000	57.244			57.244
6.2 Liegenschaften						
	Privatisierung Tiefgarage	19.900				0
	5% Einsparungen bei der Unterhaltung	4.000			4.000	4.000
6.3 Tiefbau						
	Brunnen abschalten	10.000		8.000		8.000
	Beleuchtung Reduzierung	80.000			0	0
	Winterdienst Reduzierung	40.000		67.015	22.160	89.175
	Brückenunterhaltung	40.000		52.645	12.750	65.395
	Straßenunterhaltung Reduzierung	330.000				0
	Grünpflege Reduzierung	147.500		26.105		26.105
	Gewässerpflege 50% Reduzierung	40.000			20.563	20.563
6.4 Umwelt						
	Grünflächenpflege Reduzierung	165.000		55.992		55.992
10 Büro des Bürgermeisters						
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	1.300		1.330		1.330
10.1 Büro des Bürgermeisters						
	Reduz. Amtliche Bekanntmachungen auf HP	10.000		5.750		5.750
	Sukzessiver Verzicht auf Printmedien	2.000		772		772
	Reduzierung Europäische Partnerschaften	3.000				0
	Personalkostenreduzierung im Verwaltungsbereich	20.785				0
11 Sonderbudget Rechnungsprüfung						
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	750			509	509
11.1 Rechnungsprüfung						
	Jahresabschlussprüfung zunehmend nur durch RPA	22.160		12.073	10.087	22.160

Konsolidierungsmaßnahmen		Summierte Konsolidierungsvorgabe 2013 - 2015	2013	2014	2015	Konsolidierungsergebnis
12 Stabsstelle Wirtschaftsförderung-		0				
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	400			2.001	2.001
12.1 Stabsstelle Wirtschaftsförderung		0				
	Einsparung beim Sachaufwand	23.985		38.233	3.964	42.197
14 Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel		0				
14.1.01 Allgemeine Finanzmittel		0				
	Erhöhung der Hundesteuer	82.800	76.605			76.605
	Erhöhung der Spielapparatesteuer um 3%	10.875	21.730			21.730
	Erhöhung der Grundsteuer B von 360% auf 450%	1.163.636	1.245.682			1.245.682
	erhöhte Gewerbesteuereinnahmen durch Wirtschaftsförderung.	1.000.000	245.458	1.094.933		1.340.391
14.1.02 Produktübergreifende Mittel						
	Reduzierung Miete und Nebenkosten	3.250			3.673	3.673
	Personalreduzierung ATZ u.a.	124.000			157.277	157.277
Summe		6.040.453				4.797.398

Ergebnis aus "Ursprungsmaßnahmen" = 1.243.055 zu wenig konsolidiert (6.040.453 - 4.797.398)

Ersatzmaßnahmen		Summierte Konsolidierungsvorgabe 2013 - 2015	2013	2014	2015	Konsolidierungsergebnis
	Zinsersparnis	400.000	792.120			792.120
	Nichtbesetzung einer Stelle Tul	50.000		50.000		50.000
	Erhöhung Kindergartengebühren 3%	18.510		18.510		18.510
	Erstattung Land für Schulkindbetreuung	273.250		216.110		216.110
	Wegfall Zuschuss Nell-Breuning-Schule	6.000		6.000		6.000
	Landesförderung für Fachberatung	1.385		1.385		1.385
	Nutzungsausfall Halle Urberach (Einsparung Miete)	196.091		196.091		196.091
	Klimaschutzmanager erst ab 02/2014	4.700		12.995		12.995
	Einkommensteuer	306.700		0		0
	Familienleistungsausgleich	122.600		22.178		22.178
	Schlüsselzuweisung	209.800		209.844		209.844
	BA-Entnahme	450.000		0		0
	mehr Gewerbesteuer netto	300.000		0		0
	Reduzierung Kontokorrentzinsen	242.600		367.853		367.853
	Personalkostenreduzierung 4.1	500.000			500.000	500.000
	Erhöhung Kindergartengebühren 3%	32.800			32.800	32.800
	Erhöhung Grundsteuer B (Anhebung Hebesatz 450 auf 540 Punkte)	885.000			885.000	885.000
	Erhöhung Gewerbesteuer	812.143			812.143	812.143
	BA-Entnahme	450.000			0	0
Summe		5.261.579				4.123.029

Endergebnis nach Ersatzmaßnahmen = 2.879.974 mehr konsolidiert, als ursprünglich mit Land vereinbart (4.123.029 - 1.243.055).
Durch hohe Kostensteigerungen (z. B. Kinderbetreuungskosten) sind weitere Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich geworden.

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0182/15 AZ: I/2/2/J/Sc Datum: 02.09.2015 Verfasser: Jäger, Simone
Jahresabschluss 2014	
Beratungsfolge:	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
08.09.2015	Magistrat
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112 HGO ist die Kommune verpflichtet, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt.

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und am 24. Juli 2015 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Jahresabschluss 2014 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.405.271,63 Euro aus, dem ein Planansatz 2014 in Höhe von 5.384.242,72 Euro gegenüber steht. Dies entspricht einer Ergebnisverbesserung um 55,3 %.

In den Jahren, in denen die Steuerkraft im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist, ist es zur periodengerechten Darstellung der Kreis- und der Schulumlage erforderlich, Rückstellungen zu bilden, da der Zahlbetrag der Umlagen nach dem Steueraufkommen der Vorjahre berechnet wird. Die Berechnung für den Jahresabschluss 2014 hat ergeben, dass aufgrund höherer Steuereinnahmen eine Zuführung in Höhe von 137.384,00 Euro erfolgen muss, so dass sich die Rückstellung für die Folgejahre auf 1.261.920,00 Euro erhöht.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten spiegeln zum 31.12.2014 eine Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Höhe von 30 Mio. Euro wider.

Aufgrund der Verrechnung des Jahresfehlbetrages 2009 im Vorjahr (Ablösung Entschuldungsfonds) findet in diesem Jahr § 25 Abs. 3 GemHVO keine Anwendung. Die Jahresverluste der Jahre 2010 bis 2014 werden gemäß den Regelungen zum Haushaltsausgleich fünf Jahre auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Magistrat empfiehlt, den Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 2.405.271,63 Euro gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 24. Juli 2015 versehenen Jahresabschluss 2014 gemäß § 114 HGO fest und entlastet somit den Magistrat für die Führung der Geschäfte.

Der Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 2.405.271,63 Euro wird gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlagen

Jahresabschluss 2014

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

15

	<p>Datum: 14.09.2015</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Norbert Schultheis</i></p>								
<p>Antrag der SPD-Fraktion: Gesamt-Konzept zum Abbau des Sanierungsstaus bei den städtischen Straßen</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>23.09.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>24.09.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>06.10.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die Vernachlässigung der Sanierung der städtischen Straßen hat bereits zu einem Sanierungsstau geführt, der langfristig zu einem wirtschaftlichen Schaden für die Stadt führen könnte. Daher ist es aus der Sicht des Antragstellers zwingend geboten, diesen Sanierungsstau baldmöglichst abzubauen. Dazu ist eine klare Prioritätensetzung bei den Investitionen der Stadt notwendig.

Auch dann, wenn bei einem Teil der sanierungsbedürftigen Straßen durch neue Methoden der Instandsetzung auf eine grundlegende Erneuerung verzichtet werden könnte, ist eine politische Entscheidung über den Einsatz weiterer Mittel erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, bis Ende des Jahres 2015 ein Gesamt-Konzept für die Sanierung der städtischen Straßen vorzulegen.

Das Konzept soll für einen mittelfristigen Zeitraum sowohl

- a) terminliche Aussagen
- b) technische Rahmenbedingungen sowie
- c) ein Finanzierungstableau umfassen.

Mit der Umsetzung des Konzeptes soll im Jahr 2016 begonnen werden.

Zur Finanzierung im Jahr 2016 sollen die Haushalts-Überschüsse der Jahre 2014 und 2015 sowie die zu erwartenden Steuermehreinnahmen des Jahres 2016 herangezogen werden.

Falls es erforderlich ist, soll der Magistrat dafür einen Nachtragshaushaltsplan vorlegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

16

	<p>Datum: 14.09.2015</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Armin Lauer</i></p>								
<p>Antrag der SPD-Fraktion: Linksabbiegerspur Odenwaldstraße/Rödermarkring</p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>23.09.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>24.09.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>06.10.2015</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
06.10.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Auf Grund von sachlichen Hinweisen aus der Bevölkerung und von Verkehrsteilnehmern hat sich der Antragsteller die Verkehrssituation der Linksabbieger an der Kreuzung im Einmündungsbereich Odenwaldstraße/Rödermarkring im Stadtteil Ober-Roden angeschaut.

Die Verkehrsteilnehmer berichteten von zum Teil äußerst gefährlichen Verkehrs-Manövern und Schwierigkeiten als Linksabbieger auf den Rödermarkring einzufahren bzw. als Fußgänger dort die markierten Stellen für diese zu überqueren. Bei höherer Verkehrsdichte wurde dies zum Teil als äußerst risikobehaftet eingestuft bzw. als Fußgänger durch das Zustellen der Überquerung als äußerst schwierig erachtet. Bekannt ist, dass täglich rund 13.600 Autos die B459 befahren. Bedingt durch das Schaffen eines neuen Wohngebietes auf dem Hitzel & Beck-Gelände ist zukünftig von einer noch größeren Verkehrsdichte an dieser Stelle auszugehen. Um hier nachhaltig oder sogar vorbeugend tätig zu werden, stellt die antragstellende Fraktion nachfolgenden Prüf-Antrag an den Magistrat.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, wie die vorherrschende Verkehrssituation ggfs. verbessert bzw. entschärft werden kann.

Darüber hinaus wird der Magistrat aufgefordert, diesbezüglich Gespräche mit Hessen Mobil zu führen. Dabei sollen die Vorschläge der Stadt zur denkbaren Verbesserung der Verkehrssituation erörtert werden.

In der letzten Sitzung des Jahres 2015 möge der Magistrat dem zuständigen Fachausschuss berichten, zu welchen Ergebnissen man in den Gesprächen mit Hessen Mobil gelangt ist und welche Maßnahmen und Kosten mit möglichen und einhergehenden Verbesserungen verbunden wären.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

17

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 14.09.2015 Antragsteller: SPD-Fraktion Verfasser/in: <i>Armin Lauer</i>				
Antrag der SPD-Fraktion: Zins- und Schuldenmanagement der Stadt (Berichtsantrag)					
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>24.09.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>				
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss				

Sachverhalt/Begründung:

Im Februar 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung das Thema Zins- und Schuldenmanagement verabschiedet. Damit sollten bei den Krediten Zins-Einsparungen in Höhe von 217.500 € in 2015 und 261.000 € im Jahr 2016 erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird daher um Beantwortung folgender Fragen gebeten.

- a) Hat die Ausschreibung zu den Zinstauschgeschäften bereits stattgefunden?
- b) Wenn ja, welche Bank/Banken haben handelbare Angebote abgeben?
- c) Welche Absicherungen des Darlehensportfolios sind bisher erfolgt und welche sollen in Zukunft vorgenommen werden?
- d) Welche Zinseinsparungen wurden mit dem Management bis dato erreicht?
- e) Welche Provisionen wurden hierfür gezahlt?
- f) Ist der Magistrat zuversichtlich, dass er die Ziele in 2015 und 2016 erreichen wird?
- g) Wenn nein, bitten wir um Erläuterung, welche Gründe hierfür vorliegen und welche Ersatzmaßnahmen der Magistrat in Erwägung ziehen wird?

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

18

	<p>Datum: 14.09.2015</p> <p>Antragsteller: SPD-Fraktion</p> <p>Verfasser/in: <i>Jochen Zeller</i></p>						
Antrag der SPD-Fraktion: Mängelmelder Internetseite Stadt Rödermark (Berichtsantrag)							
<p>Beratungsfolge:</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>23.09.2015</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>24.09.2015</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>						
23.09.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie						
24.09.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss						

Sachverhalt/Begründung:

Die SPD-Fraktion hatte zur Sitzungsrunde der Stadtverordneten im Februar 2015 das im Betreff genannte Thema als Antrag in die Beratung eingebracht.

Nach einer entsprechenden Erklärung des Ersten Stadtrat, dass die Überarbeitung der Homepage der Stadt bis zum Sommer 2015 vom Bürgerbüro ohnehin angedacht und dabei auch die Einrichtung eines Mängelmelders vorgesehen ist, hatte die SPD ihren Antrag für erledigt erklärt und zurück gezogen.

Nun muss Sie aber feststellen, dass in dieser Frage bis dato nichts geschehen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird daher gebeten erneut hierzu Stellung zu beziehen und dem Antragsteller einen konkreten Termin für die Einrichtung eines Mängelmelders auf der Internetseite der Stadt Rödermark zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: